

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

31.03.2022
Fe/Sü

RS 38-2022

Sonderrundschreiben: **Corona: Verlängerung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Anbeginn der Pandemie unterrichten wir Sie über die neuesten Verordnungen und Gesetzgebungen. Mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie darüber, dass mit der [4. Verordnung zur Änderung der Test-und-Quarantäneverordnung](#) das Land diese Verordnung leicht geändert und bis zum 10.04.2022 verlängert hat. Die neue, ab 31.03.2022 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 38-2022) abrufen. Die Anlagen der Verordnung sind unverändert geblieben.

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen u.a. in Folge der Änderung des Infektionsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Dies betrifft auch § 4 Beschäftigtentestung, dessen Satz 1 nun auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Arbeitsschutzverordnung Bezug nimmt und wie folgt lautet:

„Unternehmen der Privatwirtschaft, Körperschaften des Privatrechts und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die ihren anwesenden Beschäftigten das Angebot von kostenlosen Coronaschnelltests nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung machen, können die Testungen selbst mit eigenem fachkundigem oder geschultem Personal durchführen oder bei Teststellen oder Testzentren, die auch Bürgertestungen vornehmen, auf ihre Kosten beauftragen.“

Weiterhin gilt, dass sich hieraus kein Anspruch von Beschäftigten auf eine Testung oder deren Bescheinigung ergibt.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team